

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) für das Haushaltsjahr 2025

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 97 Abs. 4 HGO (Hessische Gemeindeordnung) öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung über die Aufnahme der in der Satzung festgesetzten Kreditaufnahme wird gleichzeitig bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt zur Einsichtnahme

vom 22.09.2025 bis einschließlich 29.09.2025

während der Dienststunden im Rathaus Poppenhausen, Finanzabteilung,  
Von-Steinrück-Platz 1, 36163 Poppenhausen öffentlich aus.

Poppenhausen (Wasserkuppe) den 19.09.2025

Der Gemeindevorstand



  
Manfred Helfrich  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) am 10.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>11.966.166 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>12.921.624 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>-955.458 EUR</b>
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>2.300 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>2.000 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>300 EUR</b>
mit einem Fehlbetrag	<b>-955.158 EUR</b>

## im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **-5.038.567 EUR**

und dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **2.189.450 EUR**  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **3.590.750 EUR**  
mit einem Saldo von **-1.401.300 EUR**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **500.000 EUR**  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **98.700 EUR**  
mit einem Saldo von **401.300 EUR**

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von **-6.038.567 EUR**

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **290 v.H.**
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **200 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **380 v.H.**

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Folgender Sperrvermerk wurde beschlossen:

Produktsachkonto 11140.0500 Liegenschaftswesen, Gebäudemanagement – Unbebaute Grundstücke, Haushaltsansatz 400.000 € für den Ankauf von Bauerwartungsland

Zur Aufhebung des Sperrvermerks ist ein gesonderter Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

## § 9

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO

Gem. § 100 HGO werden für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen folgende Regelungen getroffen:

Bisher nicht veranschlagte Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, wenn sie

- im Ergebnishaushalt 10.000 € des jeweiligen Budgets auf Hauptproduktebene
- im Finanzhaushalt 10.000 € der jeweiligen Investitions- oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht übersteigen.

In diesen Fällen dürfen sie mit vorheriger Zustimmung des Gemeindevorstandes geleistet werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 € dürfen mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters geleistet werden.

Dem Gemeindevorstand ist die Zustimmung in der folgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Poppenhausen (Wasserkuppe), den 19.09.2025



Der Gemeindevorstand

  
Manfred Helfrich  
Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises Fulda als Behörde der Landesverwaltung erteilt die Genehmigung:



Fulda, 8.7.2025

## GENEHMIGUNG

Ich genehmige gemäß § 97a HGO

1.  
in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**500.000,-- Euro**  
(in Worten: „fünfhunderttausend Euro“)

2.  
in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO die Aufnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

**1.500.000,-- Euro**  
(in Worten: „eine Million fünfhunderttausend Euro“)

  
Schmitt  
Erster Kreisbeigeordneter

